

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Klingenstein Solingen vom 21.02.2023

Präambel

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Solingen, unabhängig von Nationalität, Glaubensgemeinschaft, Partei- oder Vereinszugehörigkeit.

§ 1

Ziele/Aufgaben

Der Seniorenbeirat macht die Öffentlichkeit, die politischen Gremien und die Verwaltung auf die besonderen Belange älterer Menschen in der Stadt Solingen aufmerksam. Er erarbeitet Vorschläge und berät diese Institutionen zur Lösung von Fragen und Problemen in allen Lebensbereichen der älteren Generation. Er fördert die Meinungsbildung auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischen Gebiet.

§ 2

Mitglieder und Sitzungsperiode

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus
 - mindestens 15 Mitglieder, die in der Wahlversammlung gewählt werden,
 - jeweils 1 Mitglied, entsandt von den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen,
 - jeweils 1 Mitglied, entsandt von den Wohlfahrtsverbänden,
 - 1 Mitglied entsandt durch den Förderverein Seniorenzeitschrift WIR e. V.Die Zahl der gewählten Mitglieder sollte möglichst um mindestens eine Person größer sein als die Zahl der entsandten Mitglieder. Wird dieser Zustand innerhalb der Sitzungsperiode nicht erreicht, gilt das Nachrückverfahren gemäß Absatz 3.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit persönlichem Stimmrecht verbunden.
- (3) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder bei der notwendigen Aufstockung der Zahl der gewählten Mitglieder rückt die Person nach, die in der Wahlversammlung die nächst höhere Stimmzahl erzielt hat. Näheres regelt § 12 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung.
- (4) Der Seniorenbeirat wird spätestens sechs Monate vor der jeweiligen Kommunalwahl neu konstituiert.

§ 3

Wahlordnung

Die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren für die zu wählenden Mitglieder werden in der Wahlordnung des Seniorenbeirats geregelt.

§ 4

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte und ohne Aussprache für die Dauer der Wahlzeit in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen.

§ 5

Grundsatzkommission

- (1) Der Seniorenbeirat richtet zur Beratung von Grundsatzfragen eine Kommission ein. Diese befasst sich mit der Stärkung der Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren durch Erarbeitung von Vorschlägen zu den Regularien des Beirats. Ziel ist es, eine höhere Wahlbeteiligung von Seniorinnen und Senioren und eine wirksamere Zusammenarbeit mit den politischen Gremien sowie der Verwaltung zu erreichen.
- (2) Die Grundsatzkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Seniorenbeirats zusammen:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen,
 - zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der gewählten Mitglieder.
- (3) Die Grundsatzkommission legt ihre Vorschläge dem Beirat zur Beschlussfassung vor.

§ 6

Sitzungsvorbereitung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt unter Vorlage einer Tagesordnung mit Einladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen die Mitglieder zu mindestens drei öffentlichen Sitzungen pro Jahr ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Der/die Vorsitzende stimmt die Tagesordnung unter Beteiligung seiner beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen rechtzeitig von der Ladungsfrist mit der Geschäftsstelle (§ 13) ab.
- (3) Abweichend von der Geschäftsordnung des Rates können Anträge zur Tagesordnung auch von jedem Seniorenbeiratsmitglied gestellt werden. Anträge sind spätestens bis zum vierzehnten Kalendertag vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

§ 7

Sachkunde

Der/die Vorsitzende zieht je nach Beratungsgegenstand sachkundige Personen zu den Sitzungen des Beirats und seiner Kommissionen hinzu, die geeignet sind, den Informationsstand und die Sachkenntnis der Beiratsmitglieder zu vertiefen.

§ 8

Zusammenarbeit mit Gremien der Stadt Solingen

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange von Seniorinnen und Senioren. Hierfür kann er je ein beratendes und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für die Fachausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Zuwanderer- und Integrationsrat benennen. Gleiches gilt für die Beiräte, soweit der Seniorenbeirat nicht schon stimmberechtigt vertreten ist. Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat Mitglieder als Kontaktperson für andere Gremien der Klingenstadt Solingen benennen.
- (2) Die zu benennenden Personen werden vom Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit benannt und gegebenenfalls abberufen.
Die Verwaltung stellt sicher, dass die benannten Personen die Sitzungsunterlagen des Gremiums, in das sie entsandt wurden, erhalten.

§ 9

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Mindestens einmal jährlich findet im Seniorenbeirat eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Zulässig sind nur Fragen, die den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates betreffen. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 10

Zuwendungen

Der Seniorenbeirat kann mit Zuwendungen Gruppen, Selbstorganisationen und Vereine aus Solingen in der Durchführung von inklusiven Projekten und Maßnahmen unterstützen, die die gesellschaftliche Teilhabe von Seniorinnen und Senioren befördern oder dazu beitragen, Barrieren abzubauen.

Da der Beirat nicht beschlussfähig zur Vergabe von Haushaltsmitteln ist, ist das Verfahren für die Vergabe von Zuwendungen ein beratendes Verfahren, welches die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtdienstes Soziales (50-4 Planungs- und Beratungsleistungen) in die Lage versetzen soll, eine sinnvolle Entscheidung und Vergabe der Mittel sicherzustellen. Im Innenverhältnis wird seitens des Stadtdienstes Soziales (50-4 Planungs- und Beratungsleistungen)

zugesichert, diese Vergabeempfehlung des Beirates auch zu beachten und dann verwaltungstechnisch in entsprechende Bescheide umzusetzen.
Die „Förderrichtlinien für die Vergabe von Zuwendungen durch den Seniorenbeirat und durch den Beirat für Menschen mit Behinderung“ regeln das beratende Verfahren für den Beirat.

§ 11

Überörtliche Organisationen von Seniorinnen und Senioren

Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung NRW e. V.
Darüber hinaus ist er bemüht, mit überörtlichen Organisationen von Seniorinnen und Senioren zusammenzuarbeiten.

§ 12

Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat betrachtet die Zusammenarbeit mit örtlich und überörtlich tätigen Medien als wichtigen Bestandteil seines Engagements für die ältere Generation. Er kann hierzu einen Mediensprecher oder eine Mediensprecherin wählen.

§ 13

Geschäftsführung und Geschäftsstelle des Seniorenbeirats

Die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats werden durch eine Geschäftsstelle des für die Seniorenarbeit zuständigen Ressorts geführt.

§ 14

Entschädigung

Die Frage der Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats wird durch die Hauptsatzung geregelt.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Seniorenbeirats beschlossen werden

§ 17

Geltung der Geschäftsordnung des Rates

Soweit Sachverhalte in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung der Klingenstadt Solingen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Solingen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW auf Folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.02.2023

Kurzbach
Oberbürgermeister